

Zur Anregung betr. Stellungnahme des Schweiz. Friedensvereins zum "Maulkrattengesetz"

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und
Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - (1903)

Heft 15-16

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

d) aus solchen Mitgliedern der Friedensgesellschaften, die, ohne Vertreter derselben zu sein, dem Kongresse beiwohnen.

2. Jede Friedensgesellschaft und jede jener öffentlichen Institutionen oder Behörden hat das Recht, sich durch einen Abgeordneten auf dem Friedenskongress mit entscheidender Stimme vertreten zu lassen, wenn sie dies dem Organisationskomitee des Kongresses vor der Eröffnung desselben mitteilt.

3. Ferner hat jede Friedensgesellschaft auf jedes angefangene Hundert ihrer Mitgliederzahl eine Stimme zu beanspruchen (die Mitgliederzahl ist vom Schriftführer zu beglaubigen), aber höchstens 10 Stimmen im ganzen.

4. Der Beitrag zu den Kosten des Kongresses beträgt für jede Friedensgesellschaft, die sich vertreten lässt, 10 Fr. für die erste Vertreterstimme und 5 Fr. für jede weitere Stimme.

5. Jedes einzelne Mitglied einer Friedensgesellschaft hat das Recht, sich als Mitglied des Kongresses einzuschreiben, hat aber nur eine beratende Stimme. Das Organisationskomitee des Kongresses kann von jedem dieser Teilnehmer einen Beitrag erheben, jedoch nicht mehr als 5 Fr.

Die Gesellschaften, welche den Frieden nicht als einziges Ziel verfolgen (Art. 1c), haben auch entscheidende Stimme, jede Gesellschaft aber nur eine einzige.

Die Generalversammlung des internationalen Friedensbureaus wird während des Kongresses am Mittwoch den 23. September, 11 Uhr vormittags, stattfinden.

Die Tagesordnung derselben ist folgende:

1. Jahresbericht und Rechnungsablage für 1902 bis 1903;
2. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 1903/1904;
3. Wahl der Kommissionsmitglieder;
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
5. Vorschläge, welche sich auf die Geschäftsführung des Bureaus beziehen.

Für diese Versammlung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Versammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bureaus und den Vertretern der mit dem Bureau verbundenen Institutionen (beitragzählende Staaten und Friedensgesellschaften). Die Vertreter der Institutionen haben nur beratende Stimme.

2. Jede Friedensgesellschaft und andere Institution, welche ihre Zustimmung zu den Statuten des Bureaus erklärt hat, hat das Recht auf eine Stimme. Sie kann auch eine grössere Anzahl Stimmen erwerben, wenn sie zwischen der letzten Generalversammlung des Bureaus und einem Zeitpunkt, der 14 Tage vor der neuen liegt, einen Beitrag an das Bureau geleistet hat, nämlich:

für 25— 100 Fr.	1 weitere Stimme,
„ 101— 500 „	2 weitere Stimmen,
„ 501—1000 „	3 „ „
über 1000 Fr.	4 „ „

3. Jeder nicht anwesende Vertreter kann seine Vollmacht schriftlich einem der Versammlung anwohnenden Vertreter übertragen, der das Bureau hiervon in Kenntnis zu setzen hat. Es kann aber kein Vertreter über mehr als 10 Stimmen verfügen.

Die Friedensgesellschaften und die andern in Betracht kommenden Institutionen werden gebeten, ihre Vertreter zu ernennen und sie dem Bureau (Elie Ducommun in Bern) bekannt zu geben.

Diejenigen Ortsgruppen der Deutschen Friedensgesellschaft, welche nicht selbst einen Vertreter aus ihrer Mitte entsenden, aber doch auf dem Kongress oder bei der Generalversammlung des Bureaus vertreten sein wollen, werden am besten tun, dies der Geschäftsleitung der Deutschen Friedensgesellschaft (W. Hartmann-Stuttgart, Wächterstrasse 3A) unter Beifügung des entsprechenden Beitrags mitzuteilen, von wo aus dann die Uebertragung der Stimmen an die einzelnen nach Rouen reisenden Delegierten, sowie alles übrige erfolgen wird.

Zur Anregung betr. Stellungnahme des Schweiz. Friedensvereins zum „Maulkrattengesetz“.

Im letzten Kreisschreiben unseres Vororts an die Sektionen (siehe „Der Friede“ Nr. 13/14) wurde unter Nr. 3 eine Anregung des Propaganda-Komitees der Sektion La Chaux-de-Fonds vom Vororte gutgeheissen, dahinlautend, die schweizerischen Friedensvereine möchten sich mit Eifer an der Kampagne gegen das unsere Sache schädigende Gelegenheitsgesetz beteiligen.

Die Sektionen wurden eingeladen, sich eingehend mit dieser wichtigen Frage zu befassen und dem Vororte bis Ende August ihre Meinung mitzuteilen oder solche in unserem Organ zur Kenntnis zu bringen, wobei Stillschweigen als Zustimmung betrachtet wird.

Es ist in erster Linie bedauerlich, dass diese Anregung gerade auf die Sommerferien fiel, in denen es vielen Sektionsvorständen wegen der Abwesenheit ihrer Mitglieder beinahe unmöglich ist, eine Sitzung abzuhalten und zu dieser allerdings wichtigen Frage Stellung zu nehmen. Wir möchten hier alle Sektionen ersuchen, sich auszusprechen, sei es bejahend oder verneinend, aber nicht stillschweigend zuzustimmen!

Wir möchten hier niemandem in seinem Urteil vorgehen. Unsere Leser werden wissen, dass die Redaktion des Vereinsorgans bis jetzt der Meinung war, der Schweizerische Friedensverein solle sich von derartigen Bestrebungen fern halten.

Von Aeusserungen der Sektionsvorstände zu dieser Frage ist uns diejenige der Sektion Basel bekannt; dieselbe lautet folgendermassen:

„Der Vorstand der Sektion Basel des Schweizerischen Friedensvereins ist der Ansicht, dass es nicht der Aufgabe des Schweizerischen Friedensvereins entspricht, als solcher zu dem vorliegenden Gesetze Stellung zu nehmen. Er hält dafür, dass, so lange eine schweizerische Armee notwendig ist, die Aufrechterhaltung von Disziplin und Subordination in derselben unerlässlich ist und dass ein Gesetz, das gegen Elemente gerichtet ist, welche diese unerlässlichen Anforderungen zu untergraben bestrebt sind, nicht von uns als Friedensverein bekämpft werden soll.

Ausserdem hält es derselbe auch für unklug, in einer Angelegenheit wie die vorliegende Partei zu ergreifen, da uns diese Handlungsweise ebenso viele Feinde als Freunde zuziehen kann.

Dagegen ist der Vorstand der hiesigen Sektion der Ansicht, dass der Friedensverein zur Zeit der Abstimmung eine regere Propaganda für die Friedensbewegung in Gang bringen soll, weil in diesem Augenblicke die Gemüter zugänglicher sein werden für Bestrebungen derjenigen Bewegung, welche allein imstande ist, diese wichtigen Fragen, das Militärwesen betreffend, in absehbarer Zeit endgültig und folgerichtig zu lösen.“

G.-C.